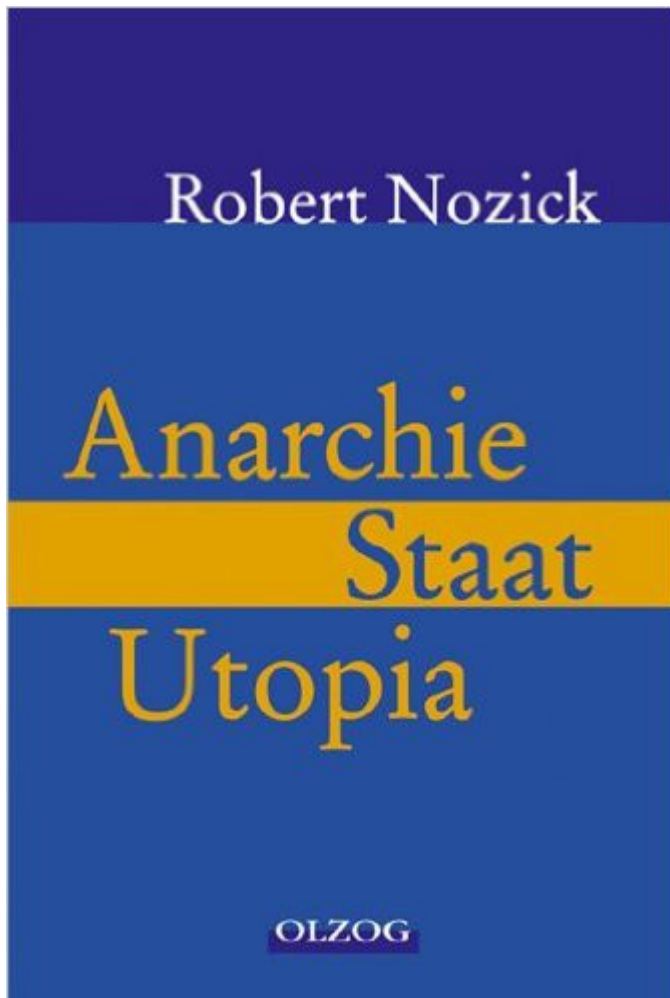


Josef Schüßlburner / Minimalstaat - Überzeugend begründet?

Besprechung von: Robert Nozick, *Anarchie, Staat, Utopie*, 2006



Bevor das Buch von *Hans-Hermann Hoppe*, *Demokratie. Der Gott, der keiner ist*, unter Libertären einen Kultstatus erworben hat, hatte das hier besprochene, in den USA schon 1974 erschienene Buch bei zahlreichen Liberalen und Libertären einen vergleichbaren Status erhalten. Trotz sicherlich zur Erkenntnis führender Argumentationsteile enttäuscht die Nachweisführung hinsichtlich des zentralen Anliegens des Liberalismus, nämlich einen Minimalstaat zu begründen. Diese theoretische Schwäche des Liberalismus führt zu seinem historischen Ausgangspunkt zurück: Der Liberalismus ist im 18. Jahrhundert als politisch links-stehende notwendige Kritik an der überkommenen politischen Ordnung Europas entstanden. Anders als der etablierte Konservatismus (welcher nur durch den Liberalismus entsprechend als solcher erkannt werden konnte), welcher von der anthropologischen Selbstverständlichkeit politischer Herrschaft ausging, sah sich der Liberalismus gezwungen, politische Herrschaft zu begründen, was letztlich nur auf Rationalisierungen unter Stichworten wie „Gesellschaftsvertrag“ hinauslief, die historisch kaum eine Grundlage haben, aber dann als Ideologeme dem Sozialismus vorarbeiteten. Das Aufkommen des Sozialismus aus dem ideologischen Geist des Liberalismus zwang dem Liberalismus dann jedoch eine politisch rechte Position auf, womit klar wird, daß der Liberalismus nur im Zusammenhang mit dem Konservatismus, als mögliche Verbesserung desselben, seine konstruktive Rolle spielen kann.

Für den Konservatismus spricht, daß zunächst etwas da sein muß, was sich „liberalisieren“ läßt, aber aller Wahrscheinlichkeit nicht von Liberalen in die Welt gesetzt worden war, sondern nur von ihm liberalisiert werden konnte. Was jedoch gegeben ist und insbesondere warum dies der Fall ist, entzieht sich eher der überzeugenden liberalen Analyse. Auch insofern empfiehlt es sich für den Liberalismus, will er wirksam sein, die politisch rechte Position einzunehmen, sicherlich auch, um diese Position auf die von ihm gewollte politische und persönliche Freiheit auszurichten. Losgelöst vom Konservatismus arbeiten liberale Werte, also die entsprechenden Glaubensgehalte, doch eher dem *leftism* vor, wie der liberale Glaubensrekurs auf *Rousseau* und dessen Behauptung, wonach der Mensch frei geboren sei, hinreichend belegt. Der Konservatismus muß dann dem Liberalismus die Selbstverständlichkeit klar machen, daß der angeblich frei geborene Mensch kaum einen Tag überleben würde, würde er nicht der fürsorglichen „Knechtschaft“ seiner Eltern unterworfen sein. Daß der Mensch dann vielleicht frei werden kann, verdankt er der kulturellen Tradition, also dem kulturellen Konservatismus, was in (West-)Europa, im Unterschied zu anderen Weltgegenden u. a. den Liberalismus hervorbringen konnte. Liberale Werte ohne diesen konservativen kulturellen Kontext führen dagegen zur politischen Linken, zur utopischen Verstiegtheit etwa der Anthropologie eines *Karl Marx*, der sich auf ideologischer Ebene nachvollziehbar einen Menschen nur dann als frei vorstellen konnte, wenn er seine Existenz nicht auch einem anderen verdankt. Um diese Unmöglichkeit dem Freiheitsgebot entsprechend zu konstruieren, muß man den liberalen Individualismus ins Absurde steigern und gelangt dann zwingend zum linken Kollektivismus.

Ein schwer lesbares Kultbuch

Ein Kultbuch, wie es beim hier besprochenen Werk vorliegt, steht in vielen Bibliotheken, aber man darf bezweifeln, ob es wirklich viele gelesen haben. Den meisten dürfte die (in Deutschland nicht so) bekannte Botschaft des Buches genügen, das sich für den „Minimalstaat“ ausspricht, der letztlich, wie *Nozick* (N.) selbst ausführt, für den „Nachtwächterstaat“ des klassischen Liberalismus steht und sich auf den Schutz von Eigentum und sonstigen Grundrechten beschränkt (und damit die Nachtruhe garantiert). Jede über diesen Minimalstaat hinausgehende Staatsaktivität sei unmoralisch, weil sie den Menschen etwa über die Steuerpflicht, die letztlich eine Form der Zwangsarbeit darstellt, zum bloßen Mittel macht.

Auf diese Botschaft kommt es vor allem dem von Minister a. D. *Otto Graf Lambsdorff* verfaßten Vorwort an, das N. aufgrund seines altliberalen Anliegens vor allem als Gegengewicht gegen die „Staatsgläubigkeit“ begreift, ohne daß man sich danach die Ausführungen zu eigen machen müsse, habe doch N. selbst eigenen Positionen oft kritisch gegenübergestanden: So kann man nach deutscher liberaler Tradition immer wieder den Liberalismus als „Wert“ hochhalten und praktisch Lobby-Politik machen, bei der man allenfalls einen sehr losen Zusammenhang zu den „Werten“ des Liberalismus zu erkennen vermag. *Lambsdorff* hebt noch hervor, daß das hier besprochene Buch als Anti-*Rawls* zu verstehen sei; das Buch von *Rawls*, Theorie der Gerechtigkeit, liefert die wesentliche Begründung für die sozialstaatliche Forderungen in den USA. In der Tat stellen die Ausführungen N. zu *Rawls* Begründungsansatz wohl den besten und auch verständlichsten Teil des hier besprochenen Werkes dar, der das Buch sicherlich lesenswert macht, wenngleich der Rezensent selbst andere Beispiele bringen würde, um die Grundidee der „sozialen Gerechtigkeit“ problematisch erscheinen zu lassen wie etwa unterschiedliche Lebenserwartung (schreiend ungerecht und keine staatliche Kompensation!) oder der

sexuellen Aktivität und Attraktivität (auch schreiend ungerecht: einige sind mit 40 schon impotent, andere schaffen es noch mit 80 ganz passabel; welche staatliche Kompensation oder Ausgleichsleistungen gibt es für diese Ungerechtigkeit, die viele vom Gerechtigkeitsverlangen erfüllte Zeitgenossen wohl mehr umtreiben dürfte als das Gefühl, bei der letzten Einkommensentwicklung etwas zu kurz gekommen zu sein). Aber vielleicht überzeugen N. Beispiele wie der Vergleich der Benotung nach Leistung mit der Benotung nach Umverteilung wegen der größeren Sachlichkeit etwas besser.

Allerdings erscheint dem Rezensenten nicht so eindeutig, ob es wirklich N. Hauptanliegen darstellt, ein *Anti-Rawls* zu sein. Zumindest rein quantitativ stellt das Werk eigentlich mehr eine Abgrenzung gegenüber den (liberalen) Anarchisten, den eigentlichen „Libertären“ dar, die schon die Existenz des Staates als solchen für unmoralisch halten. In einer äußerst komplexen und komplizierten Weise sucht N. zu begründen, warum es doch einen Staat geben muß, der allerdings nur besagter Minimalstaat sein dürfe. Die Kompliziertheit der Ausführungen kündigen sich schon in der Einführung des Wirtschaftsnobelpreisträgers *F. A. v. Hayek* an, der ankündigt, gerade mit seinem gründlichen Studium des Buches beschäftigt zu sein. Es ist zu vermuten, daß viele Leser, unter ihnen *v. Hayek* selbst, über dieses Stadium nicht hinausgekommen sind.

Der Verfasser des Buches macht es seinen Lesern nämlich wirklich nicht einfach. Aus der bescheidenen Sicht eines rezensierenden Juristen beherzigt N. nicht die bei der juristischen Referendarausbildung gegebene Belehrung, nur das Ergebnis seiner Prüfung und die Gründe dafür mitzuteilen und nicht auch, welche Versuche man davor angestellt und welche gedanklichen Irrwege man dabei verworfen habe. N. teilt von diesen Überlegungen, die teilweise verworfen und mit Fragezeichen versehen werden, zu viel mit, was es erheblich erschwert, letztlich zu ermitteln, was die tragende Argumentationslinie sein soll. Auch seine Paradoxien und Rätselaufgaben verwirren mehr als sie erhellen, zumal man nicht genau weiß, wie er ein selbst gestelltes Rätsel letztlich gelöst haben will. Den Kern der Argumentation findet man nicht unbedingt am Anfang der Ausführungen (Urteilsstil, deduktive Methodik), aber auch nicht am Ende (Gutachtensstil, induktive Methodik), sondern irgendwo dazwischen und unterbrochen von Teilen, die Exkurse sein könnten, aber sich dann doch (zumindest manchmal) irgendwie tragend für die weiteren Ausführungen herausstellen.

Es kommt hinzu, daß N. gerade bei entscheidenden Ausführungen auf andere Autoren Bezug nimmt und deren Ausführungen und Theorien wie die vom Naturzustand eines *John Locke* oder das *Pareto-Optimum* als bekannt voraussetzt, ohne diese wenigstens in seinem Verständnis zusammenfassend wiederzugeben. Auch die „unsichtbare Hand“, die letztlich als wesentliche Erklärung herhalten muß (dabei aber eher als „Lückenbüßer“ fungiert), warum es entgegen der Annahmen der liberalen Anarchisten doch einen Staat geben würde und auch geben müsse, wird nicht erklärt, sondern mit Beispielen umschrieben. Diese methodischen Vorbehalte muß der Rezensent deshalb machen, nicht um das Buch aus sog. „formalen Gründen“ zu „verreißen“, sondern um deutlich zu machen, wie schwer das Verständnis ist, was dann um ein gerechtes Urteil bemühte Kritik zu einer unsicheren Sache macht, weil man nicht wirklich weiß, ob man den Verfasser verstanden hat und damit die von diesem tatsächlich vertretene Ansicht, sei es positiv oder negativ bewertend würdigt oder etwas, von dem man fälschlich meint, daß es N. Argumentation und Auffassung darstellt.

Der fragwürdige Versuch einer liberalen Staatsbegründung

Dies vorausgeschickt, kann sicherlich gesagt werden, daß der zentrale Kern des Anliegens von N. darin besteht, zum einen entgegen den liberalen Anarchisten zu begründen, daß der Staat notwendig ist und zum anderen gegen die Sozialstaatsanhängern darauf zu bestehen, daß jeder über den „Minimalstaat“ hinausgehender Staat unmoralisch sei. Dieses Verdikt wird aufgrund des Postulats von *Kant*, wonach der Mensch nicht Mittel für andere Zwecke sein dürfe, begründet. Der über den Minimalstaat hinausgehende Staat, d.h. der Staat, der über den Schutz der Individualrechte hinausgehend Umverteilung betreibt, kann dies nur tun, indem er etwa über die Besteuerungsbefugnis die Unterworfenen zur Finanzierung von etwas zwingt, was sie nicht freiwillig tun würden und anders als deren Individualrechtsschutz nicht in ihrem Interesse läge.

Die Methodik seiner Abhandlung besteht darin, das Phänomen Politik aus nichtpolitischer Perspektive zu analysieren. Letztlich geht es dabei um eine moral-philosophische Abhandlung, die sich wirtschaftstheoretischen Gesichtspunkten nähert (was naheliegend ist, ist doch die klassische Volkswirtschaftslehre aus der Moralthologie hervorgegangen). Hilfsmittel und Ausgangspunkt der Argumentation ist dabei die Konstruktion des Naturstandes nach *Locke* und die darauf basierende Staatsbegründung durch so etwas wie einen Gesellschaftsvertrag. Bemerkenswert ist dabei die Erkenntnis von N., daß wohl nie ein Staat in dieser Weise entstanden sei, wie er dem liberalen Klassiker *Locke* auch ansonsten durchaus mit Skepsis begegnet. Auf dieser abstrakten Argumentationsebene, die durchaus zulässig ist, wenn man dann bei Schlußfolgerungen dann nicht zu unvermittelt diese Ebene verlassen würde, wird dann ausgeführt, daß die freie Organisation zum Schutze vor Rechtsverletzungen nur zu Schutzgemeinschaften führen würde. Diese unterscheiden sich vom Staat dadurch, daß sie sich nur auf die freiwillig eingetretenen Mitglieder erstrecken und damit nur so etwas wie Personalhoheit, aber keine Gebietshoheit ausüben. Die Begründung, daß es nicht bei diesen Schutzgemeinschaften verbleiben würde, sondern doch so etwas wie Staat entstehen würde, wird zum einen aus der Natur der infrage stehenden Dienstleistung abgeleitet: Recht kann nur als einheitliches Gebilde verstanden und durchgesetzt werden, weil anders der „Naturzustand“ (als Privatjustiz verstanden) nicht überwunden werden könne. Es geht also um ein „natürliches Monopol“. Die Begründung dafür, warum dann auch die Nichtmitglieder der Gewalt des so entstandenen „faktischen“ (Gebiets-)Monopols unterworfen werden können, ohne daß dies die moralische Prämisse verletzt, wonach zur Wahrung des Selbstwertes des Individuums der einzelne kein Mittel sein dürfe und damit „Staat“ entsteht, erscheint theoretisch vielleicht überzeugend, wenn N. dies mit der Reziprozität begründet: Die Schutzgemeinschaft müsse ein Mitglied auch gegen ein Nichtmitglied schützen. Geht dann die Schutzgemeinschaft in dieser Weise gegen ein Nichtmitglied vor, könne sie diesem reziprok nicht verwehren, seinerseits die Schutzgemeinschaft gegen ein Mitglied anzurufen, so daß aus dem faktischen Monopol doch ein legitimes Vollmonopol, eben Staat werde. Es muß aber klar sein, daß dies die Rationalisierung eines Vorgangs ist, der historisch kaum so stattgefunden hat.

Abgestützt wird diese Annahme etwas überzeugender durch Ausführungen zu „Verbot, Entschädigung, Risiko“, die dem Kapitel „Der Staat“ exkursartig vorgeschoben sind und eine Argumentation vermuten lassen, die man ins Juristische wie folgt übersetzen könnte: Die Rechtsverletzung, die jemand einer zweiten Person zufügt, ist nicht nur eine Angelegenheit der zwei Akteure, sondern erzeugt generelle Furcht Dritter, auch dieser Rechtsverletzung ausgesetzt werden zu können. Damit kommt N. nahe daran, das Spezifische des Polizeirechts

zu verstehen, das immer noch den Kern des sog. öffentlichen Rechts und damit des Staates darstellt: Bestimmte Aktivitäten, deren Definition abstrakt schwierig ist, aber sicherlich alles meint, was irgendwie gewalttätig ist, haben nicht nur eine gewissermaßen zivilrechtliche Seite, sondern aufgrund der generell erzeugten Furcht einen öffentlich-rechtlichen Aspekt unter Einschluß des Strafrechts im Sinne einer Risikominimierung für jeden potentiell von einer entsprechenden Handlung betroffenen, deren Zahl aber nicht bekannt ist. Damit wird stillschweigend die Vertragskonstruktion des Staates aufgegeben, die häufig im Zentrum einer liberalen Argumentation steht. Die Minimierung von Furcht gegenüber Aktivitäten aller möglichen Dritten, mit denen keine Vertragsbeziehung geplant ist, erfordert deren Einbeziehung in den Schutzmechanismus, so daß das, was man als „Staat“ beschreiben kann, doch mehr ist als die Summe (privater) Vertragsbeziehungen, sondern seine Grundlage jenseits derselben hat. Was dieses sein könnte, wird nicht beschrieben, sondern gerinnt zum Bestandteil des Mechanismus der „unsichtbaren Hand“.

Soll dem einzelnen zur Überwindung des als unsicher verstandenen „Naturzustandes“ die Privatjustiz verboten werden, sei dies moralisch nur zumutbar, wenn der einzelne von der Furcht befreit wird, derartigen rechtswidrigen Aktivitäten Dritter ausgesetzt zu sein. Dies ginge letztlich nur, wenn innerhalb eines Territoriums, wo Justiz ihrem Wesen entsprechend nur als Monopol ausgeübt werden kann, die Außenseiter der Schutzgemeinschaft dieser eingegliedert werden. Die letzte Begründung für die Notwendigkeit des Übergangs von der Schutzgemeinschaft zum „Staat“ liefert dann also die „unsichtbare Hand“, die *von Hayek* als „spontane Ordnung“ konkretisiert hat, wonach soziale Institutionen nicht Ergebnis menschlichen Reflektierens und zielgerichteter politischer Entscheidungen sind, sondern sich letztlich evolutionär (gewissermaßen - scholastisch formuliert - aus dem Wesen der menschlichen Dinge) mehr beiläufig ergeben.

Die Frage ist dann allerdings, ob dies noch ein moral-philosophisches Argument ist; letztlich erscheint es eher als ein implizit utilitaristisches, d.h. als irgendwo ein „Staat“ entstanden ist, hat man feststellen müssen, daß er der Schutzgemeinschaft als gedachtes (oder gar wirkliches?) Zwischenglied zwischen „Naturzustand“ und „Staat“ doch überlegen ist. Dies ist im Ergebnis zwar nachvollziehbar, jedoch stellt sich dies als durch einen stillschweigenden Wechsel der Argumentationsebenen herbeigeführt dar: Das theoretisch (moralische) Argument wird durch ein mehr empirisches (faktisches) Argument verdrängt. Letztlich ist damit doch eine Argumentation maßgebend, die man als „konservativ“ einstufen muß, während das Dasein des Staates liberal nicht begründet, sondern nur rationalisiert werden kann.

Unzulängliche Individualrechtsbestimmung

Die insoweit nach Ansicht des Rezensenten bei liberaler Argumentation nicht ganz schlüssige Ableitung dessen, was N. „Staat“ nennt, ist bedauerlicher Weise geeignet, die Tragbarkeit der Kritik an *Rawls* Theorie der Gerechtigkeit zu unterminieren. Dabei kann die Kritik an der Grundannahme der „sozialen Gerechtigkeit“ auch unabhängig von der bisher dargestellten Argumentation zur Rechtfertigung des Minimalstaates gelesen werden und davon abstrahiert, stellen die entsprechenden Ausführungen von N. sicherlich das Beste im hier besprochenen Werk dar. Akzeptiert man nämlich die Grundannahme der Umverteilung, die *Rawls* anbietet, lassen sich wirklich keine theoretischen Grenzen für staatliche Tätigkeit mehr bestimmen. Wenn aber letztlich der Minimalstaat als Gegensatz zum Umverteilungsstaat damit begründet wird, daß sich Staat halt als Phänomen durchgesetzt habe, dann könnte dies auch zugunsten des Umverteilungsstaats angeführt werden: Er hat sich halt im politischen Ringen evolutionär

durchgesetzt und man könnte den Vorwurf des „Konstruktivismus“ der *Hayek*-Schule dann an die Minimalstaatsanhänger zurückgeben, die das Ergebnis eines evolutionären politischen Prozesses de-„konstruieren“ wollen, zumal sich die Argumentationsweise von konkreten historischen Prozessen abgelöst abstrakt-konstruierend darstellt.

Für den Rezensenten besteht die Problematik der Minimalstaatskonstruktion von N. in der - völlig unzureichenden - Definition der Individualrechte, deren Schutz nach N. der einzig moralisch legitime Staatszweck darstellt. N. postuliert gleich in seinem eigenen Vorwort: „Menschen haben Rechte, und einiges darf ihnen kein Mensch und keine Gruppe antun (ohne ihre Rechte zu verletzen)“. Festzuhalten ist, daß hier lediglich ein Postulat vorliegt und keine Begründung! Um welche Rechte es sich dabei handelt ist nicht ganz klar, aber man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß es dabei um Rechte geht, die weitgehend als negative Staatskompetenzen umschreiben werden können und damit letztlich um das, was in den ursprünglichen Zusatzartikel zur US-Verfassung entsprechend formuliert ist: „Congress shall make no law ...“. Dabei fällt vor allem auf, daß das für einen Liberalen zentrale Eigentumsrecht unter den Grundrechten der US-Bundesverfassung gerade nicht aufgeführt ist! Die US-Rechtsprechung hat deshalb den Umweg über die die „due process“-Klausel gehen müssen, um die Entschädigungsverpflichtung zu begründen, welche dann wiederum das Bestehen eines Eigentumsrechts zur Voraussetzung hat.

Diese allenfalls nur indirekte Verankerung der Eigentumsgarantie in der US-Bundesverfassung hat damit zu tun, daß das Eigentumsrecht nicht in der beschriebenen Weise einer Verbotsmaßgabe an die Gesetzgebung garantiert werden konnte, da es sich hierbei nicht um ein bloßes „Abwehrrecht“ handelt, sondern um ein Rechtsinstitut, bei dem man um eine gesetzgeberische Definition nicht herumkommt. Anders läßt sich die Funktion des Eigentums als Kreditsicherungsmittel und damit als Grundlage des Wirtschaftens nicht herstellen. N. hat aufgrund des Verkennens des sachenrechtlichen Charakters des Eigentums auch Schwierigkeiten, zu begründen, was das gerechte Eigentum sein soll, zumal er die *Locke*'sche Theorie der ursprünglichen Aneignung, die mit der investierten Arbeit gerechtfertigt wird, in einer nachvollziehbaren Weise für problematisch hält, da sie in keinem Zusammenhang mit der subjektiven Preisbildungstheorie steht (und deshalb eine Grundlage der verfehlten Arbeitswertlehre eines *Karl Marx* darstellen konnte). N. nähert sich der *Locke*'schen Konstruktion jedoch insofern an, als danach die Bedingung erfüllt sein müsse, daß durch den Aneignungsakt keine Dritten geschädigt würden und bringt als Beispiel das Patentrecht, das diese Bedingung erfülle. Dies trifft nach Ansicht des Rezensenten jedoch nicht zu, da das Patentrecht für eine gesetzlich bestimmte Zeit ein Verwertungsmonopol sichert und damit der rechtmäßigen Aneignung eines anderen ohne Einwilligung des Patentinhabers schon entgegensteht. Gerade die Notwendigkeit der intensiven, aber letztlich unschlüssigen Erörterung des Eigentumsrechts (so verwirft N. auch den Begründungsansatz von *Rand*) zeigt jedoch, daß sich gerade dieses zentral für Liberalismus und Individualismus stehende Individualrecht nicht minimalstaatskonform formulieren läßt.

Es ist nämlich kaum anzunehmen, daß ein heutiger Liberaler die konsequente Durchsetzung des Eigentumsanspruchs bis zur Schuldknechtschaft gehend befürwortet, obwohl dies in der Logik der Eigentumsgarantie liegen würde. Tut er dies nicht - was seit der Gesetzgebung des Atheners *Solon* anerkannter europäischer Standard ist - muß der Liberale der Gesetzgebung die Schaffung eines Schuldnerschutzes zugestehen. Damit ist notwendigerweise eine Umverteilungswirkung herbeigeführt, die über die Minimalstaatskonstruktion entschieden hinausgeht. Die Haftungsbeschränkung im Rahmen der Zivilrechtsordnung, die neben den beschriebenen Schuldnerschutz vor Schuldknechtschaft vor allem in der Schaffung der juristischen Person besteht, hat notwendiger Auswirkungen auf den Bereich, der für

öffentliches Recht steht: Da eine absolute Haftung bis zur Versklavung gehend eben nicht besteht bzw. bestehen soll, muß etwa das Gewerberecht dafür sorgen, daß präventiv durch ein Zulassungssystem sich die Haftungssituation minimiert, weil sonst die Zivilrechtsordnung überfordert würde.

Beispiel: Aus der Minimalstaatskonzeption würde folgen, daß es kein Zulassungssystem für Luftfahrtunternehmen, Flugzeuge und Piloten gibt, da das zivilrechtliche Haftungssystem dafür sorgt, daß ein Eigeninteresse eines Luftfahrtunternehmens besteht, nur qualifizierte Piloten mit lufttüchtigen Fluggerät zum Einsatz zu bringen; die Prognose ist jedoch, daß angesichts der Haftungsbeschränkung aufgrund der gesetzlichen Konstruktion der juristische Person, die bei Überschuldung liquidiert werden kann und der Ausschluß der Schuldknechtschaft selbst bei möglicher Durchgriffshaftung auf Piloten und Betreiber von Luftfahrtunternehmen auf die zivilrechtliche Motivation zur Schadensminderung nicht wirklich vertraut werden kann: Damit kommt man um gewerberechtliche, d.h. sonderpolizeiliche Regelungen präventiver Art wohl nicht herum. Minimalstaatlich läßt sich dies kaum mehr begründen!

Damit soll nur deutlich gemacht werden, daß sich Inhalt und Garantie der Individualrechte nicht von selbst verstehen. Damit wird eine Staatsableitung problematisch, die auf den Schutz dieser Individualrechte als einzig legitimen Staatszweck ausgelegt ist. Es darf auch nicht verkannt werden, daß sich auch sog. soziale Rechte als Individualrechte definieren ließen, womit das „Minimum“ an Staat sehr schnell zunehmen kann.

Zur Frage der Legitimität der Minimalstaatsdiskussion

Angesichts der Unzulänglichkeiten der Argumentation, die zumindest der Rezensent an den Ausführungen von N. feststellen zu müssen glaubt, stellt sich die Frage, ob der grundlegende Ansatz des hier besprochenen Werkes überhaupt zielführend ist.

Der Ansatz operiert auf der Prämisse, daß das Gegenteil des Minimalstaates zu moralisch unhaltbaren Konsequenzen führt. Dafür kann sicherlich die Erfahrung des 20. Jahrhunderts mit seinen totalitären Regimes angeführt werden, wenngleich hier auch nicht verkannt werden sollte, daß die modernen Diktatoren eher Verachtung für das hatten, was der klassische Etatismus, für den ideologisch etwa *Hegel* angeführt werden soll („Staat als Verwirklichung der sittlichen Idee“) mit „Staat“ verbunden hat. Der kommunistische Totalitarismus beruhte sogar auf der Vorstellung eines *Friedrich Engels*, wonach im Sozialismus / Kommunismus der Staat irgendwie absterben und auf kulturell höherer Ebene zum staatlosen Urkommunismus zurückgekehrt würde, wo dann nur eine „Verwaltung der Sachen“ (*August Bebel*), aber keine Herrschaft über Menschen mehr stattfände. Man muß sicherlich zugestehen, daß der Totalitarismus trotz größtenteils staatsfeindlicher Einstellung (lediglich der italienische Faschismus hat einen Staatskult betrieben, nicht jedoch der National-Sozialismus und sonstige Sozialismus) seine Ziele und Methoden nur mit Hilfe der Staatsapparatur verwirklichen konnte, so daß es sicherlich ein legitimes Anliegen ist, die Frage aufzuwerfen, wie ein derartiger Mißbrauch der Staatskonzeption künftig verhindert werden kann.

Zu Recht sieht N. die Lösung dieses Problems nicht unbedingt im Schlagwort „Demokratie“, das bemerkenswerter Weise als solches im ganzen Werk nicht vorkommt und die Wahlrechtsfrage, die N. aufwirft, legt nahe, daß nach N. die Mitwirkung durch Wahlakt den

Versklavungszustand, den seiner Ansatz nach eine über den Minimalstaat hinausgehende Staatskonstruktion herbeiführt, nicht wirklich beseitigt. In der Tat würde „Demokratie“ das hier behandelte Problem deshalb nicht lösen, weil „Demokratie“ durch den Totalitarismus in einer ähnlichen Weise mißbraucht oder gebraucht worden ist wie der Staat, wobei „Demokratie“ als Ideologie gerade dem Mißbrauch der Staatskonstruktion, dem N. seine Minimalstaatskonstruktion entgegensetzt, bewirkt hat und wieder bewirken könnte, wenn die Erinnerung an die „totalitäre Demokratie“, d.h. den Kommunismus einmal geschwunden ist, was sich ja in der Bundesrepublik Deutschland (und auch anderswo) schon abzeichnet.

Lösung außerhalb der liberalen Argumentation?

Eine wirkliche Lösung des liberalen Anliegens ist dem Kultbuch nicht gelungen. Als Vorschlag hierzu kann gemacht werden: Ist ein Minimalstaat wirklich etwas erstrebenswertes, dann wird er sich schon durchsetzen, wenn man dies zuläßt. Dies setzt einen Staatenwettbewerb im Rahmen eines Staatespluralismus voraus. In diesem Wettbewerb wird sich die Staatskonstruktion behaupten, die wirtschaftlich effektiv ist, was dann in der Tat eher eine Art Minimalstaat sein könnte. Auch wenn sich diese Argumentation auf das für Liberalismus stehende Wettbewerbsprinzip stützen könnte, vermeiden Liberale eine derartige Argumentation. Diese ist dann zu realistisch und würde dem Liberalismus erkennbar die politisch rechte Position vorgeben, nämlich den Erhalt des eigenen Nationalstaates und die Sicherstellung von dessen Wettbewerbsfähigkeit durch eine liberale Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik vorgeben. Mit dieser Wirklichkeit wollen vor allem deutsche Liberale jedoch nicht mehr so viel zu tun haben. N. selbst sympathisiert erkennbar mit dem, was man als Gründungskonstruktion der US-Bundesverfassung ansehen kann, nämlich die Konföderation mit Austrittsrecht. Bekanntlich ist in den USA diese Konzeption nicht aufrechterhalten worden: Das Austrittsrecht wurde durch „Bürgerkrieg“ verweigert. Deshalb kann die Lösung nicht in der Föderation oder Konföderation liegen (mag diese im jeweiligen Fall durchaus einer Alternative vorzuziehen sein), sondern im Pluralismus unabhängiger Staaten. Es ist aber nicht klar, ob dies nach N. eine liberale Position darstellt oder außerhalb des Liberalismus anzusiedeln ist.